

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1953

Nummer 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

RdErl. 6. 2. 1953, Fortführung des Liegenschaftskatasters anlässlich der Neuanlegung und Veränderung von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen und dergleichen. S. 261.

D. Finanzminister.**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.****H. Sozialminister.****J. Kultusminister.****K. Minister für Wiederaufbau.****L. Justizminister.****C. Innenminister**

**Fortführung des Liegenschaftskatasters
anlässlich der Neuanlegung und Veränderung
von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen und dergl.*)**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1953 —
Abt. I—23—80 Nr. 1518/52

Bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters bezgl. neuangelegter und veränderter Wege, Eisenbahnen, Kanäle u. dergl. ergeben sich häufig folgende Schwierigkeiten:

- Wenn alle Trennstücke eine besondere selbständige Flurstücksnummer erhalten, werden die Katasterkarten mit Flurstücksnummern überladen und dadurch bis zur Unbrauchbarkeit unübersichtlich.
- Werden Zuflurstücke gebildet, wird zwar eine Überladung der Karten vermieden, andererseits aber scheitert die zügige Durchführung des Verfahrens vielfach daran, daß nicht alle Veränderungen gleichzeitig ihre rechtliche Regelung finden und daß sogar für einen Teil der Veränderungen die rechtliche Regelung überhaupt ausbleibt.

Um diese Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden und die Katasterkarten in topographischer Beziehung auf dem laufenden zu halten, ordne ich in Ausführung der Nr. 12 meines RdErl. betr. Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters v. 5. November 1952 — I—23—80 Nr. 1518/52 (MBI. NW. S. 1634) — an, daß in der Regel nach den unter I und II folgenden Vorschriften verfahren wird. Das gilt insbesondere für die Schlußvermessungen, die auf Grund meines nicht veröffentlichten Erlasses v. 8. Dezember 1951 — I—23—80 Nr. 1543/50 — durchgeführt werden.

* Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 15. 3. 1953 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

I. Veränderungen in der Nutzungsart

- Die Fortführung des Liegenschaftskatasters wird zunächst auf die Übernahme der Veränderungen in der Nutzungsart beschränkt.
- In einem Kartenauszug (Lichtpause der Flurkarte usw.) werden die neuen Grenzen des Weges usw. durch voll ausgezogene Linien in roter Tusche dargestellt. In gleicher Weise werden die Abschnitte des alten Weges usw. gegeneinander abgegrenzt, die später (Nr. 8 und 9) zu den einzelnen anstoßenden Grundstücken fallen sollen (Anlage 1a).
- (1) Die Flurstücksnummern der von den neuen Grenzen geschnittenen alten Grundstücke bleiben zunächst bestehen. Wenn jedoch Verschmelzungen zweckmäßig erscheinen, sind sie bereits mit der Fortführung in der Nutzungsart zu verbinden.
- (2) Die durch die Darstellung nach Nr. 2 entstehenden Abschnitte werden durch kleine Buchstaben bezeichnet, und zwar die Abschnitte, die später den angrenzenden Flurstücken zugeschlagen werden sollen, mit den Buchstaben a, b, c....w, aa, ab usw. und die Abschnitte, die den Weg usw. in seiner neuen Form bilden, mit den Buchstaben x, y, z. Hierbei erhalten jedoch — im Gegensatz zu der in Nr. 185 Anw. II für andere Fälle vorgesehenen Bezeichnungsart — die in einem alten Flurstück getrennt liegenden Abschnitte zusammen nur einen Buchstaben, wenn die Abschnitte zur Auflösung an ein und denselben Erwerber in Frage kommen (vergl. Anlage 1a — je zwei Abschnitte x in den Flurstücken 111 und 208 sowie zwei Abschnitte d im Flurstück 780/2) bzw. auch nach der rechtlichen Regelung der Grundbesitzverhältnisse dem bisherigen Eigentümer verbleiben (vergl. Anlage 1a — Abschnitte x im Flurstück 780/2).

(3) Die Buchstabenbezeichnungen dienen lediglich der Identifizierung der einzelnen Flurstücksabschnitte bei der späteren Numerierung dieser Absplisse nach Nr. 9. Die Buchstabenbezeichnungen werden deshalb nur in den Kartenauszug (Anl. 1a) und in die Flächenberechnung (Nr. 204 der Anw. II) eingetragen, aber nicht in den Veränderungsnachweis und in die Flurkarte.

4. Im Veränderungsnachweis werden die Flächen der Nutzungsarten nicht nach den gemäß Nr. 3 (2) mit Buchstaben bezeichneten Flächenabschnitten getrennt, sondern entsprechend Nr. 29 (3) FortfErl. zusammengefaßt. Die Lagebezeichnung bleibt unverändert, die Erwerber werden nicht angegeben.

5. Die Veränderungen in der Nutzungsart werden nach Nr. 67 (1) b FortfErl. in das Liegenschaftskataster übernommen. Das Liegenschaftsbuch kann abweichend von Nr. 74 (1) FortfErl. anstatt durch Löschung und Nachtragung durch Löschung und Daneben- oder Darüberschreiben der neuen Angaben fortgeführt werden, sofern die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

6. In der Flurkarte werden die neuen Grenzen des Wege- usw. mit dem Kartenzeichen für Nutzungsartgrenzen durch ganz kurz gestrichelte Linien dargestellt (Anl. 1b).

7. Mit Rücksicht auf ihre spätere Verwendung bei der Aufstellung der Veränderungsnachweise für die Formveränderungen werden die Kartenauszüge zusammen mit den Flächenberechnungen aufbewahrt. Die Kartenauszüge werden auf das Format DIN A 4 gefaltet, sofern sie diese Größe überschreiten.

II. Formveränderungen

8. Die Veränderungsnachweise für die Formveränderungen werden nur für die Grundstücksveränderungen aufgestellt, deren eigentumsrechtliche Regelung nach der Versicherung des Antragstellers in Kürze durch-

geführt werden wird. Das Katasteramt soll erforderlichenfalls auf die Stellung dieser Anträge hinwirken und die Eigentümer und sonstigen Berechtigten beraten sowie darüber aufklären, daß die nach Abschnitt I aufgestellten Veränderungsnachweise über die Veränderungen in der Nutzungsart nicht zur eigentumsrechtlichen Regelung ausreichen.

9. Die nach Nr. 3 (2) vorläufig mit Buchstaben bezeichneten Flächenabschnitte werden für die zur Auflösung kommenden Trennstücke gemäß 21 (1) letzter Satz FortfErl. als Zuflurstücke ausgewiesen (vergl. Nr. 3 (3)). Hierbei kann, wenn es im Interesse der Übersichtlichkeit erwünscht erscheint, die Numerierung nach der Abstammung (Nr. 18 FortfErl.) angewandt werden.

10. Ist die eigentumsrechtliche Regelung nur für einzelne Grundstücke vorgesehen, so bleibt — abweichend von Nr. 16 (2) FortfErl. — die Nummer des Wege- usw. Flurstücks zunächst unverändert. Bei den Zu- bzw. Abschreibungen an diesem Flurstück werden lediglich die Flächenangaben berichtigt. Das Wege- usw. Flurstück wird erst bei dem letzten Fortführungsakt umnumeriert.

11. Die Zuflurstücke sind in den bereits vorhandenen Kartenauszug (Nr. 2) einzutragen (Anlage 2a). Auf Grund der Flächenberechnung (Nr. 3 (3)) wird ein weiteres Flächenberechnungsheft in sinngemäßer Anwendung der Anl. 9c FortfErl. als Unterlage für den Veränderungsnachweis (Nr. 8) aufgestellt. Die Spalten 7—14 sind jedoch nicht auszufüllen.

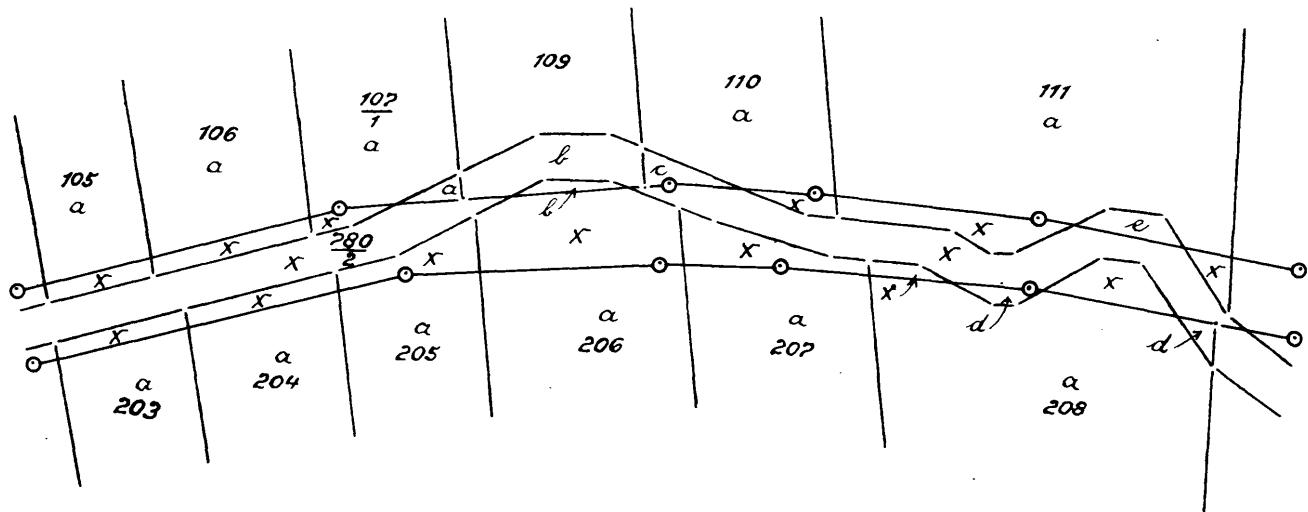
12. Die Veränderungen in der Form werden erst in die Katasterbücher und -karten übernommen, nachdem das Grundbuch berichtigt ist. Die Veränderungsnachweise sind deshalb ggf. nach Nr. 92 FortfErl. zurückzustellen.

Die Fortführung der Flurkarte nach der teilweise durchgeföhrten Grundbuchberichtigung ist in Anlage 2b dargestellt.

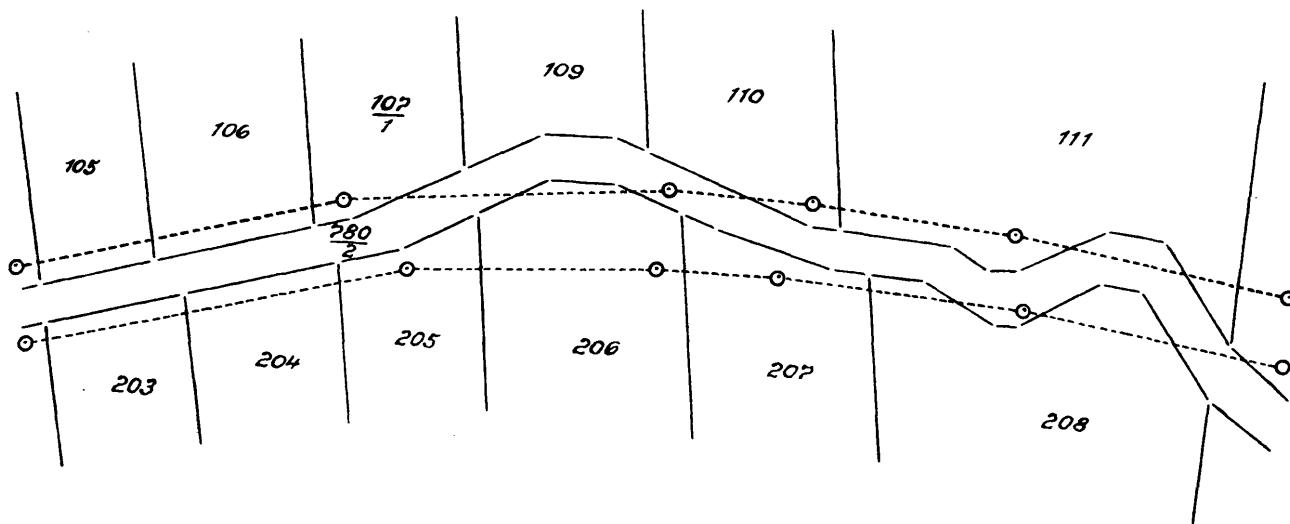
Anlage 1

Kartenmäßige Darstellungen eines Fortführungsfalles.

a) im Kartenauszug

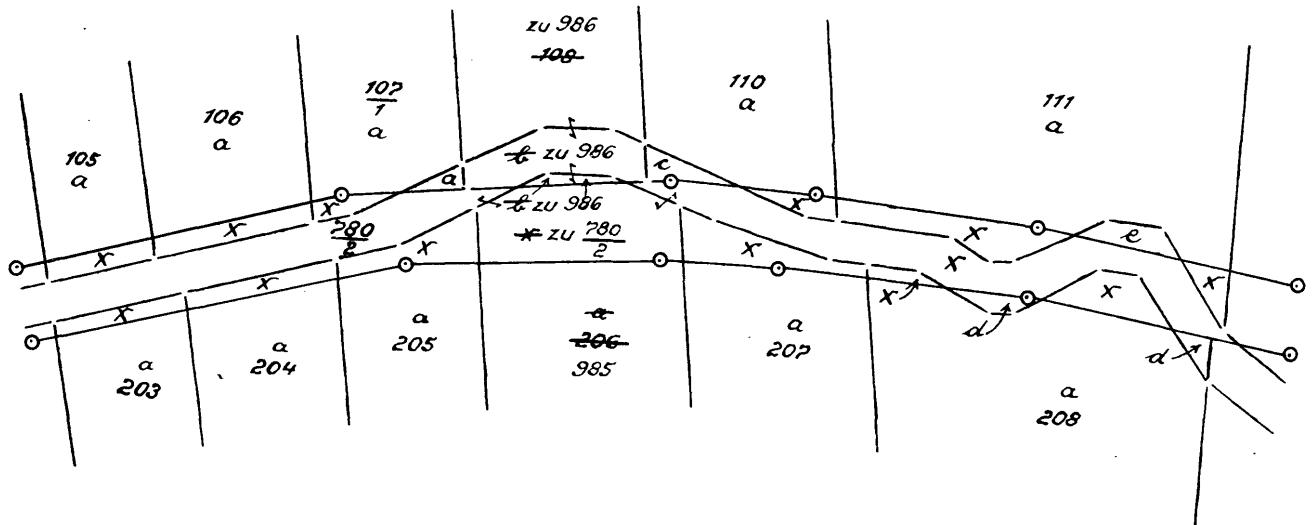


b) in der Flurkarte nach Fortführung des Katasters bezüglich der Veränderungen in der Nutzungsart.

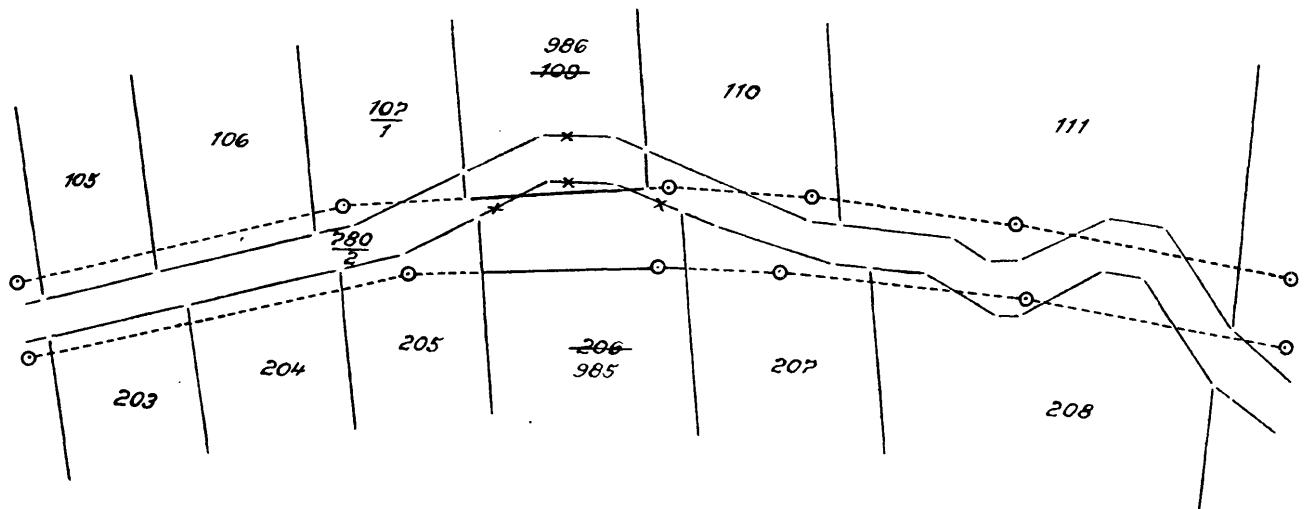


Kartenmäßige Darstellungen eines Fortführungsfalles.

a) im Kartenauszug mit Eintragung der Zuflurstücke für die eigentumsrechtliche Regelung der Grundstücksveränderungen zwischen den Flurstücken 109, 206 u. 780/2.



b) in der Flurkarte nach Fortführung des Katasters bezüglich der Formveränderung zwischen den Flurstücken 109, 206 u. 780/2.



— MBl. NW. 1953 S. 261.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.